

**Benützungs- und
Betriebsverordnung für
die Schul- und Sport-
anlagen der Einwohner-
gemeinde Lengnau**



1. Allgemeines	3
2. Organisation	4
3. Belegung allgemein	5
4. Dauerbelegung (Dauernutzung)	5
5. Temporäre Belegung (Einzelanlässe)	6
6. Benutzungstarif / Entschädigungen	8
7. Allgemeine Benützungsvorschriften	9
8. Spezielle Benützungsvorschriften für die Sportanlagen	10
9. Spezielle Benützungsvorschriften für die Aula	10
10. Haftung	11
11. Schlussbestimmungen	11
Anhang I: Benützertarife für Schul- und Sportanlagen, MZR Aula,	14
Anhang II: Abgabe von Gebäudeteilen	15

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau (EGL) stellt die Schulanlagen für die Förderung von Kultur und Sport zur Verfügung. Die zweckdienliche und vertragliche Benützung steht Vereinen, Institutionen, Interessengruppen und Firmen (kurz Veranstalter genannt) im Rahmen der Anlagekapazität offen. Benützungsgebühren stellen einen angemessenen Beitrag des Veranstalters an die entstehenden Betriebskosten dar. Das öffentliche Interesse an einer regen Anlagebenützung wird dadurch ausgedrückt, dass bei der Bemessung der Benützungsgebühren nicht eine volle Kostendeckung angestrebt wird.

Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Schulbetrieb

² Sämtliche Schul-, Spiel- und Sportanlagen sowie Hallenbad stehen während den ordentlichen Unterrichtszeiten grundsätzlich den Schulen der EGL zur Verfügung. Beabsichtigen die Schulen, die Schulanlagen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten zu benutzen, so melden sie dies umgehend der Verwaltung.

Veranstaltungen der Einwohnergemeinde

³ Veranstaltungen der EGL wie Gemeindeversammlungen, Behördenanlässe, etc. geniessen Priorität und brauchen keine Bewilligung. Bereits erteilte Bewilligungen werden hinfällig und für Bewilligungen im Sinne von Art. 9 entfällt das Recht zur Benutzung.

Geltungsbereich

Art. 2 Die vorliegende Ordnung regelt die Benutzung und den Betrieb der Zivilschutz- Schul-, Sportanlagen und Aula. Sie gilt für folgende Anlageteile:

A Sportanlagen und Turnhallen bestehend aus

- Spielfeldern
- Garderoben, WC-Anlagen
- Geräteräume
- Parkplatz

B Aula und Nebenräume bestehend aus

- grossem Saal mit Bühne
- Foyer, Garderobe und WC-Anlagen
- Küche
- Nebenräume
- Vorplatz und Aussenanlagen
- Parkplatz

C Schulanlagen

- Mehrzweckräume
- Schulzimmer
- WC-Anlagen

D Aussenanlagen

- Arena
- Schulhausplatz

E Hallenbad

- Lehrschwimmbecken
- Garderoben, WC-Anlagen

F KP BSA und San -Hist

- Aufenthaltsraum
- Küche
- Schlafräum
- Duschen, WC-Anlagen

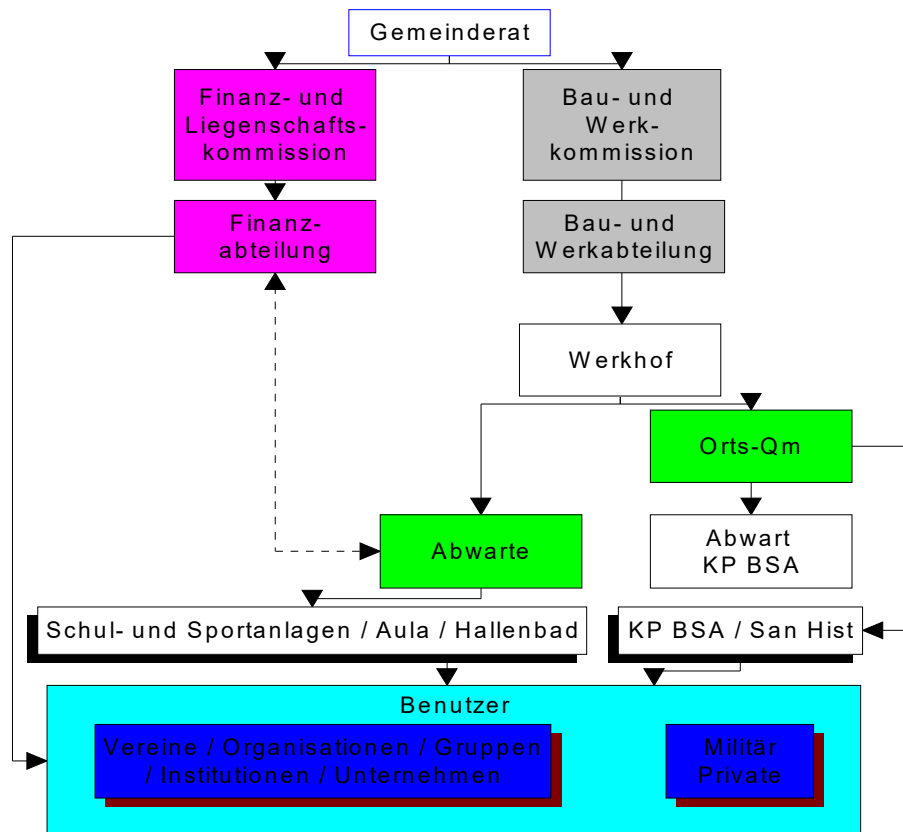
Benützungszweck

Art. 3 Die Anlagen können für Zwecke eingesetzt werden, die keine Schädigung von Anlageteilen hervorrufen, den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. Die Beurteilung dieser Punkte nimmt die Verwaltung vor.

2. Organisation

Organisation

Art. 4 ¹ Die Organisation ist nach folgendem Organigramm strukturiert.



Aufsichtsorgan

² Die Verantwortung zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes ist in der Organisationsverordnung und im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau geregelt.

Betriebsorgan

³ Die Verwaltung koordiniert den Betrieb und den Unterhalt der Liegenschaften. Die Hauswarte stehen als operative Unterstützung und Betreuung der Anlagen zur Verfügung. Nach Abschluss des Benützungsvertrages sind die Hauswarte Anlaufstelle für sämtliche Belange der Veranstalter.

3. Belegung allgemein

Grundsatz	Art. 5 Beim zur Verfügung stellen der Anlagen nach Art. 1 wird zwischen einer Dauernutzung und einer temporären Nutzung (Einzelanlässe) unterschieden.
Belegungskoordination	Art. 6 Die Belegungskoordination ist Aufgabe der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Hauswarten.
Geschlossene Zeiten; Grundsatz	Art. 7 Für die geschlossenen Zeiten werden keine Bewilligungen zur Benutzung erteilt.
Entzug	Art. 8 Die Verwaltung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erteilte Bewilligungen entziehen, wenn Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten werden, gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird, die öffentliche Ordnung oder der Schulbetrieb gestört oder gefährdet werden.
Benutzungsvertrag	Art. 9 Für jede Benützung wird ein Vertrag abgeschlossen. Dieser hält unter anderem die benutzten Anlagenteile und Einrichtungen, die Zeit der Benützung, die Uebernahme- und Uebergabeformalitäten und die Berechnungsgrundlagen für die Entschädigungen fest. Ausserdem gewährleistet der Vertrag die Abstimmung mit dem Belegungsplan der Anlagen.
Kontaktperson des Veranstalters	Art. 10 ¹ Der Veranstalter bezeichnet eine Kontaktperson, die mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist (Benützerverantwortlicher), um die bei der Reservation und der Benützung auftretenden Fragen mit der Verwaltung oder dem zuständigen Hauswart verbindlich zu klären.
Selbstverantwortung Veranstalter	² Nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung oder des jeweiligen Trainings ist der Veranstalter besorgt, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Besonders zu beachten ist, dass <ul style="list-style-type: none">• keine Abfälle liegen gelassen werden• die Fenster geschlossen sind• die Lampen gelöscht sind• das Wasser bei den sanitären Anlagen abgestellt ist und die Anlage beim Verlassen geschlossen wird.
Verantwortlichkeit	³ Der Veranstalter bestimmt eine verantwortliche Person (ev. Kontaktperson), welche die Kontrolle nach Art. 10 Abs. 2 durchführt und notwendige Massnahmen ergreift.

4. Dauerbelegung (Dauernutzung)

Dauernutzung Grundsatz	Art. 11 ¹ Interessenten für eine ständige oder regelmässige Nutzung eines Anlageteils reservieren die Anlagen bei der Verwaltung. Die Verwaltung prüft das Begehren, koordiniert die Reservationen und schliesst, wenn möglich, den Benützungsvertrag ab.
Voraussetzung	² Die Dauernutzungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn eine regelmässige Benutzung eines Lokals durch mindestens 8 Personen sichergestellt ist. Sofern Art und Zweck der beabsichtigten Nutzung eine geringere Anzahl Personen erfordert, können Ausnahmen bewilligt werden.

Unentgeltliche Benützung	³ Die Benützung der Anlagen (ausser Hallenbad) ist zu Trainingszwecken von Vereinen der EWG Lengnau unentgeltlich.
Geschlossene Zeiten	Art. 12 ¹ Als geschlossene Zeiten gelten grundsätzlich: A die Zeiten nach 22.00 Uhr. B Sonn- und allgemeine Feiertage, sowie deren Vorabende C die folgenden Wochen der Schulferien: - die letzte Woche der Frühlingsferien (ausser Hallenbad) - die ersten vier Wochen der Sommerferien - die erste Woche der Herbstferien (ausser Hallenbad) ¹ - die Ferienwochen über Weihnachten und Neujahr.
Ausnahmen	² Über Ausnahmen entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin die Finanz- und Liegenschaftskommission.
Übungsbeginn	Art. 13 Die Turnhallen können frühestens eine Stunde nach dem letzten darin stattfindenden Schulunterricht freigegeben werden und dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.
Übungsende	Art. 14 Die Bewilligungsinhaber sind dafür verantwortlich, dass sich schulpflichtige Kinder und Jugendliche nach Beendigung der Übungsstunden die Schulanlagen verlassen und sich nach Hause begeben.
Türschliessung	Art. 15 Eine anderslautende Bewilligung vorbehalten, sind die Schulanlagen durch die Benutzer rechtzeitig zu verlassen und spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.
Verlust der Bewilligung; Aufhebung, Verzicht	Art. 16 ¹ Dauernutzungsbewilligungen können von der Verwaltung jederzeit ohne Nennung von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist aufgehoben werden. Erfüllen die Bewilligungsinhaber die Vorschriften dieser Verordnung über die erforderliche Mindestbelegung während längerer Zeit nicht mehr, so verkürzt sich die Frist auf einen Monat. ² Der Bewilligungsinhaber kann jederzeit, bzw. bei Dauerbenutzungsbewilligungen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, auf seine Bewilligung verzichten. Mit dem Verzicht entfällt das Recht zur Benutzung.

5. Temporäre Belegung (Einzelanlässe)

Reservation / temporäre Nutzung	Art. 17 ¹ Interessenten für eine temporäre Nutzung, d.h. für einen Einzelanlass nehmen frühzeitig, das heisst mindestens 4 Wochen, schriftlich Kontakt mit der Verwaltung auf, welche das Begehren prüft. Wenn die Anlagen zur Verfügung gestellt werden können, ist ein schriftlicher Benützungsvertrag abzuschliessen. Definitive Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
Kontakte / Einzelanlässe	² Bei Einzelanlässen hat sich der Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass mit dem zuständigen Hauswart in Verbindung zu setzen.
Überzeit	Art. 18 Bewilligungen für die Aulabenützung nach 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr wer-

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 29.1.2013

den nur an ortsansässige Vereine, Institutionen und Firmen erteilt. Die Bewilligungen sind jeweils auf Freitag und Samstag zu beschränken.

Geschlossene Zeiten

Art. 19 ¹ Als geschlossene Zeiten gelten grundsätzlich die folgenden Wochen der Schulferien:

- die letzte Woche der Frühlingsferien (**ausser Hallenbad**)
- die ersten vier Wochen der Sommerferien
- die erste Woche der Herbstferien (**ausser Hallenbad**)²
- die Ferienwochen über Weihnachten und Neujahr.

Ausnahmen

² Über Ausnahmen entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin die Finanz- und Liegenschaftskommission.

Einrichtzeit

³ Die Einrichtzeit, vor und nach dem Anlass, wird nicht als Belegungszeit berechnet. Sie ist so kurz wie möglich zu gestalten und mit dem Hauswart abzusprechen.

Samstagabend

⁴ Nach einem Anlass am Freitag- oder Samstagabend (mit Ueberzeit gem. Art. 18) sind die Aufräumarbeiten jeweils auf den folgenden Tag vorzusehen.

Haftpflichtversicherung

Art. 20 Die Veranstalter haben der Verwaltung den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Ablauf für die Übernahme/Rückgabe

Art. 21 ¹ Die Übernahme/Rückgabe der gewünschten Anlageteile geschieht nach folgendem Ablauf:

Verantwortlichkeit	Tätigkeit, Aufgabe
Benutzerverantwortlicher des Vereines	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollieren und Akzeptieren der funktionssüchtigen und vertragskonformen Anlage • Gewährleistung einer ordnungsgemässen Durchführung der Anlasse • Instandsetzen der Anlagenteile gem. Benützervertrag • Meldung ausserordentlicher Vorkommnisse • Rückgabe der Anlageteile mit Angabe der vertraglich festgelegten Informationen
Hauswart	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung der Belegung mit dem Belegungsplan kontrollieren • gewährleisten des funktionsgerechten Zustandes der Anlageteile • Kontrolle und Rücknahme der Anlage • Ergreifen von Massnahmen bei Unstimmigkeiten • Meldung an Verwaltung
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsstellung

² Gemeinderatsbeschluss vom 29.1.2013

Vertragsrücktritt durch Veranstalter	² Bei Widerruf der Reservation nach Vertragsabschluss und innert 60 Tagen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter, ist eine Ausfallentschädigung in der Höhe von 60% der vertraglich festgelegten Entschädigung geschuldet. Bei Härtefällen entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission.
Vertragsrücktritt der Gemeinde	³ Falls berechnete Zweifel an der Einhaltung der Zweckbestimmung vom Veranstalter nicht widerlegt werden, kann die Verwaltung ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten.
Belegungsdauer	⁴ Die Belegungsdauer ist die Zeit, während welcher Veranstalter in der Anlage aktiv ist. Sie wird vom Hauswart erfasst.

6. Benutzungstarif / Entschädigungen

Zweck	Art. 22 ¹ Der Benutzungstarif ist die Grundlage für die betragsmässige Festlegung der Entschädigungen. Er ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung dokumentiert.
Benützerstarif	² Er und die vorliegende Verordnung sind Bestandteile des Benützungsvertrages.
Mindestgebühr	³ Der Mindestbetrag für die Benutzung der Anlagen bei Einzelanlässen beträgt Fr. 200.--. ³
Mietobjekte / Tarifstruktur	Art. 23 ¹ Der Benutzungstarif legt Anlageteile als Mietobjekt fest. Die Objekte können einzeln oder in Kombination gemietet werden.
Benutzerkategorien	² Es werden folgende 4 Benutzerkategorien festgelegt: <ul style="list-style-type: none">• Körperschaften mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung ohne kommerzielle Ziele• Körperschaften mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung mit kommerziellen Zielen• Unternehmungen ohne kommerzielle Ziele• Unternehmungen mit kommerziellen Zielen ³ Die Benutzerkategorien unterscheiden sich durch unterschiedliche Tarife für dasselbe Objekt. Veranstaltern, deren Sitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Lengnau liegt, wird ein Zuschlag berechnet.
Rechnungs- und Zahlungsablauf	Art. 24 Der Veranstalter erhält die Schlussrechnung von der Verwaltung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Gebühren werden unmittelbar nach Beendigung des Anlasses fällig.
Gebührendepot	Art. 25 Die Verwaltung ist berechtigt vor der Veranstaltung einen Depotbetrag in der Höhe der Gebühren zu verlangen.
Zusätzliche Leistungen der Gemeinde	Art. 26 ¹ Leistungen, welche über die durch Gebühren abgedeckten und im Vertrag festgehaltenen Leistungen hinausgehen, sind zusätzliche Leistungen der Gemeinde. Sie werden dem Benutzer nach Aufwand zu einem im Benutzungstarif festgelegten Stundenansatz und den Materialkosten verrechnet.

³ Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2012

Entschädigung von Reparaturen ² Reparaturen, die an Anlageteilen oder Einrichtungen durch unsachgemässe oder unsorgfältige Behandlung durch den Benutzer oder dessen Gäste verursacht worden sind, gehen zu Lasten des Veranstalters.

7. Allgemeine Benützungsvorschriften

Sorgfalt **Art. 27** Die Schulanlagen und das Hallenbad sowie die dazugehörigen Einrichtungen, Bepflanzungen und das Inventar sind mit aller erforderlichen Sorgfalt und ihrem eigentlichen Zweck entsprechend zu behandeln und zu benutzen.

Die jeweilige Haus-, Platz- oder Benützungsordnung ist einzuhalten.

Schuhe **Art. 28** Turnhallen dürfen nur in sauberen Hallenturnschuhen, in Socken oder barfuss betreten werden.

Hallenturnschuhe, die im Freien getragen werden, sind vor dem Betreten der Hallen gegen saubere Turnschuhe zu wechseln.

Geräte und Material **Art. 29** Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.

Beim Arbeiten mit schweren Geräten sind schützende Unterlagen zu verwenden, insbesondere dürfen Hantelübungen nur auf Matten ausgeübt werden.

Das Inventar des Aussengeräterraumes darf in den Turnhallen nicht verwendet werden.

Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Aussenanlagen; Schuhe **Art. 30** Die Aussenanlagen dürfen grundsätzlich nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Der Kunststoffturnplatz beim Schulhaus Dorf darf mit allen Schuhen, mit Ausnahme von Nocken- oder Nagelschuhen, betreten werden.

Sperrung **Art. 31** Zur Schonung der Rasenflächen können diese durch den jeweiligen Hauswart für jede Benutzung gesperrt werden.

Verkehr / Parkplätze **Art. 32** ¹ Den Benützern der Sport- und Schulanlagen und der Aula stehen die Parkplätze bei den Schulanlagen zur Verfügung.

Verkehrsabwicklung ² Der Veranstalter hat für eine geordnete Zu- und Wegfahrt zu den zugewiesenen Parkplätzen, sowie für die Parkordnung zu sorgen. Er verhindert das Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen Flächen. Der Veranstalter ist verantwortlich den Schulweg für den Durchgangsverkehr zu sperren.

Grossanlässe ³ Bei Anlässen, die das Parkplatzangebot der Schulanlagen überschreiten, ist grundsätzlich der Veranstalter für zusätzliche Parkmöglichkeiten und für die Organisation der Verkehrsabwicklung besorgt.

Bewilligungen **Art. 33** Die Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Feuerpolizeiliche Vorschriften	Art. 34 In den Anlagen gilt generell Rauchverbot. Mit Türöffnung bis zum Schluss des Anlasses kann das Rauchverbot durch den Veranstalter aufgehoben werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind alle Notausgänge/Fluchtwege und die Zugänge zu den Löscheinrichtungen freizuhalten.
Ordnungs- und Wachdienst	Art. 35 Falls die ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses es erfordert, hat der Veranstalter einen Ordnungs- oder Wachdienst einzusetzen. Die Verwaltung kann diesen verfügen.
Spezielle Vorschriften	Art. 36 Für Veranstaltungen besonderer Art kann die Verwaltung spezielle Vorschriften erlassen.

8. Spezielle Benützungsvorschriften für die Sportanlagen

Belegungskoordination / Kontaktperson	Art. 37 ¹ Jeder Veranstalter (z.B. Mannschaft) hat eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die als Ansprechpartner für die Verwaltung/Hauswart dient sowie für die ordnungsgemässe Uebernahme/Uebergabe der Anlageteile und während der Benützungsdauer für den reibungslosen Betrieb besorgt ist.
Reinigung	² Die Benützer sind verpflichtet, die benützten Räume (Garderoben, Duschen) aufzuräumen und zu reinigen (besenrein). Auf Plätzen und Wegen herumliegender Kehricht und Raucherabfälle sind zu sammeln und in den aufgestellten Kehrichteimern zu versorgen.
Beleuchtungsanlagen	³ Inhaber eines sogenannten Trainerschlüssels können bei Bedarf die Platzbeleuchtung einschalten. Im Sinne eines sorgfältigen Umgangs mit der Energie soll die Einschaltdauer so kurz wie möglich gehalten werden.
Bewässerungsanlage	⁴ Für die Bedienung der Bewässerungsanlage ist der Hauswart zuständig.

9. Spezielle Benützungsvorschriften für die Aula

Kontaktperson	Art. 38 Jeder Veranstalter (z.B. Verein) hat eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die als Ansprechpartner für die Betriebsleitung dient sowie für die ordnungsgemässe Übernahme/Übergabe der Anlageteile und während der Benützungsdauer für den reibungslosen Betrieb besorgt ist.
Raumordnung	Art. 39 ¹ Falls im Benützungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, werden die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen in ihrem Grundzustand übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung im gleichen Zustand zurückgeben. Was dieser Grundzustand im Detail umfasst, ist in jedem Raum als sogenannte Raumordnung angeschlagen oder dem Benützungsvertrag als Anhang beigelegt. Verlangt der Benützer vom Hauswart eine vom Grundzustand abweichende Herrichtung, z.B. eine andere Bestuhlung, ist dies eine zusätzliche Leistung gem. Art. 26 ¹ . Falls der Hauswart bei der Rücknahme für die Herstellung des Grundzustandes zusätzliche Arbeit aufwenden muss, z.B. Nachreinigung oder Aufräumen, ist dies ebenfalls eine zusätzliche Leistung.
Kehrichtentsorgung	² Die Veranstalter sind verpflichtet, die Abfälle vorschriftsgemäss zu entsorgen. Gebührensäcke und Container können bei den Hauswarten gegen Gebühr bestellt werden.

Raumklima, Rauchen	³ Vorschriften und Empfehlungen über das Raucherverhalten sind Sache des Veranstalters. Schaden, die durch unsachgemässen Umgang mit Raucherwaren am Gebäude und an den Einrichtungen (z.B. Boden) werden auf Kosten des Veranstalters repariert.
Bedienung der Bühneneinrichtungen	⁴ Die Bedienung der Bühneneinrichtungen ist ausschliesslich Sache von entsprechend instruierten Personen, die als Bühnenmeister handeln. Für Personen- und Sachschaden, die aus der Missachtung dieser Bestimmung resultieren, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Der Veranstalter kann geeignete Personen aus seinen Reihen durch den Hauswart für die Bedienung der technischen Einrichtungen instruieren lassen.
Wirtschaftsbetrieb / Grundsatz	Art. 40 ¹ Dem Veranstalter ist die Führung eines Wirtschaftsbetriebes auf eigene Rechnung während der Dauer seines Anlasses freigestellt. Dazu kann er die entsprechenden Räume und Einrichtungen mieten. Ein Wirtschaftsbetrieb ist bewilligungspflichtig.
Bewilligungen, Einhalten von (übrigen Vorschriften)	² Für die erforderlichen Bewilligungen sowie für die Einhaltung oder Vorschriften gemäss Gastgewerbegesetz und der einschlägigen Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

10. Haftung

Haftung der Gemeinde	Art. 41 ¹ Die Gebäudehaftpflicht ist Sache der Gemeinde. Sie haftet dadurch für Schäden an Sachen und Personen, die dem Benützer aus offensichtlichen Mängeln an den Anlagenteilen entstehen.
Haftablehnung	² Die Gemeinde lehnt jede weitere Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern und Benützern entstehen können, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben sind, ab. Dies trifft insbesondere zu für <ul style="list-style-type: none">• Schäden aufgrund unsachgemässen Gebrauch der Einrichtungen• Schäden wegen vorschriftswidrigen oder fahrlässigem Verhalten der Benützern und Besuchern• Schäden aus Unfällen bei der normalen Ausübung der Benützertätigkeit (z.B. Sportunfälle)• Schäden und Verluste an mitgebrachtem Eigentum sowie an parkierten Fahrzeugen.
Haftung der Benützer	³ Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde für Schaden am Eigentum der Gemeinde, soweit diese nicht durch normale Abnutzung entstanden sind.
Schadenmeldepflicht	⁴ Die Benützer sind verpflichtet, Schäden sofort dem Hauswart zu melden.

11. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 42 Bei Missachtung dieser Verordnung, der Auflagen in der Bewilligung oder der Weisungen des jeweiligen Hauswartes ist Art. 8 anwendbar. In ganz leichten Fällen kann der jeweilige Hauswart einen Verweis erteilen.
-------------------	---

Streitigkeiten **Art. 43** Bei Streitigkeiten entscheidet die Finanz- und Liegenschaftskommission erstinstanzlich. Gegen diese Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Lengnau Beschwerde erhoben werden. Gerichtsstand ist das Kreisgericht Aarberg.

Inkraftsetzung **Art. 44** Der Gemeinderat 2543 Lengnau BE genehmigte diese Benützungs- und Betriebsordnung für die Schul- und Sportanlagen und Aula der EWG Lengnau (inkl. Tarif für die Benützung) am 09. Dezember 2003. Diese tritt rückwirkend per 01. November 2003 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

Paul Schaad Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Benützungs- und Betriebsordnung für die Schul- und Sportanlagen und Aula der EWG Lengnau (inkl. Tarif für die Benützung)

ist 30 Tage bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 18.12.2003 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 20.01.2004

Der Gemeindegeschreiber

sig.

Marcel Krebs

Der Gemeinderat Lengnau hat die Änderung von Art. 22 dieser Verordnung am 31. Januar 2012 genehmigt.

2543 Lengnau BE, 19.06.2012

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.

Max Wolf

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Verordnung ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 19.04.2012 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2543 Lengnau BE, 19.06.2012

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Der Gemeinderat Lengnau hat die Änderungen von Art.12 und 19 dieser Verordnung am 29. Januar 2013 genehmigt.

2543 Lengnau BE, 14. Januar 2014

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende Verordnung ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 12. September 2013 bekannt gemacht. Innert dieser Frist sind 5 Beschwerden beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne eingereicht worden. Gemäss Entscheid vom 2. Dezember 2013 vom Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, wird nicht auf die Beschwerden eingetreten. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalteramtes wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Benützungs- und Betriebsverordnung für die Schul- und Sportanlagen und Aula ist somit in Rechtskraft erwachsen.

2543 Lengnau BE, 14. Januar 2014

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs

Anhang I: Benützertarife für Schul- und Sportanlagen, MZR Aula, KP / BSA

Mietobjekt	Grundgebühr pro Benutzung/Tag
1. Aula	
Aula Dorf: Vorraum mit Küche, Saal und Bühne	100.00
Aula Kleinfeld: Aula und Nebenraum	100.00
Tische / Bestuhlung	50.00
Ton- und Lautsprecheranlagen	50.00
2. Diverse Schulanlagen	
Mehrzweckräume	25.00
Schulzimmer	25.00
Alte Schulküche	25.00
Schulküche inkl. Theorieraum	100.00
3. Sportanlagen	
Aussenplätze (Pausenplatz, Hartplatz, Rasenplatz)	25.00
Turnhalle Kleinfeld	100.00
Hallenbad inkl. Nebenräume	100.00
Sporthalle 3-Fach inkl. F&O	500.00
Sporthalle 1-Fach inkl. F&O	200.00
Sporthalle Foyer und Office	100.00
4. Leistungen	
Entsorgen von Kehrricht	Nach Aufwand
Leistungen nach Art. 26.1 oder Nachreinigung Abwart	Per Stunde (Aufwandgebühr I)

Ansatz auf Grundgebühr:

- | | |
|--|--------------|
| A) Lengnauer Sport- und Kultur-Vereine | 100 % |
| B) ortsansässige Firmen, externe Sport- und Kulturvereine | 200 % |
| C) Auswärtige Firmen und Institutionen | 400 % |

Schulmaterial wie Projekter, PC, TV-Geräte werden nicht zur Verfügung gestellt.

Benützungsgebühren werden bei Schülerveranstaltungen ohne Gewinnabsichten, welche von Ortsvereinen durchgeführt werden, generell erlassen.

Anhang II: Abgabe von Gebäudeteilen

Bei Abgaben von Gebäudeteilen sind folgende Punkte zu beachten:

- Lokale: Tische, sauber gereinigt, nach Anweisung Hauswart auf Tischwagen gestapelt, unter der Bühne versorgt. Stühle nach Anweisung Hauswart gestapelt im Stuhlmagazin versorgt.
Boden besenrein gereinigt.
- Bühne: Die Bühneneinrichtungen sind geordnet zurückzugeben. Podeste am zugewiesenen Lagerort gestapelt. Boden besenrein gereinigt.
- Küche: Geschirr und Gläser sauber in den Schranken und Gläserkörben versorgt. Kücheneinrichtungen müssen sauber gereinigt zurückgegeben werden. Die Filter des Dampfabzuges müssen in der Abwaschmaschine gereinigt werden. Boden besenrein gereinigt.
- Toiletten: Müssen sauber gereinigt zurückgegeben werden. Boden nass aufgenommen.
- Garderoben: WC und Dusche müssen sauber gereinigt zurückgegeben werden. Boden besenrein gereinigt.
- Umgebung: Herumliegende Teile müssen ordnungsgerecht entsorgt werden. Vorplatz muss besenrein zurückgegeben werden.

Nachreinigung oder Aufräumen ist eine zusätzliche Leistung.